EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2026
COM(2026) 621 final

2026/0359 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung von acht Beschlüssen über den Abschluss von Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Kandidatenländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme an Programmen der Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

1.1. Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Rahmen des Erweiterungsprozesses und der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) bestand eine der vielen Maßnahmen zur Förderung von Reformen, Modernisierung, Wandel und der schrittweisen Angleichung an den Besitzstand der Union darin, bestimmte Programme der Europäischen Union für Beitritts-, Kandidaten- oder potenzielle Kandidatenländer (im Folgenden „Kandidatenländer“) und Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik (im Folgenden „ENP-Länder“) zu öffnen.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament von 2006 über das allgemeine Konzept zur Ermöglichung einer Beteiligung von ENP-Partnerstaaten an Gemeinschaftsagenturen und -programmen[1] schlug die Kommission vor, der bereits in Bezug auf Kandidatenländer und angehende Kandidatenländer etablierten Praxis (dem seit 2002 angewandten „Rahmenkonzept“) mutatis mutandis zu folgen[2], um die Teilnahme von ENP-Ländern an den damaligen Gemeinschaftsprogrammen zu ermöglichen. Dieses „Rahmenkonzept“ umfasst im Wesentlichen zwei Schritte:

(1) Bei Beitritts-, Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- oder ENP-Ländern wird als **erster Schritt** ein Abkommen geschlossen, in dem die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme an Programmen der Union festgelegt werden, die gemäß dem Rechtsakt zu ihrer Einrichtung eine Teilnahme von Beitritts-, Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- oder ENP-Ländern gestatten. Diese Abkommen werden als Protokoll oder Rahmenabkommen (im Folgenden „Rahmenabkommen“) gestaltet. Sie werden vom Rat nach Zustimmung des Parlaments angenommen und geben die Gesamtstruktur und die wichtigsten Modalitäten für die Teilnahme von Drittländern an den betreffenden Programmen vor. Diese Abkommen schaffen die notwendige Rechtsgrundlage dafür, dass die Union für die Programmteilnahme von Drittländern Finanzmittel binden und von den betreffenden Drittländern einen finanziellen Beitrag für ihre Teilnahme an den jeweiligen Programmen der Union verlangen kann. Außerdem ist darin festgelegt, dass bestimmte Unionsvorschriften im Bereich der Finanzkontrolle und der Rechnungsprüfung eingehalten werden müssen und dass für Teilnehmer aus dem betreffenden Drittland soweit wie möglich dieselben Bedingungen gelten wie für Teilnehmer aus den Mitgliedstaaten. Sie regeln darüber hinaus auch, dass das betreffende Drittland als Beobachter an den Sitzungen der zuständigen Programmausschüsse teilnehmen kann, wenn dort Fragen behandelt werden, die das jeweilige Land betreffen. Zu guter Letzt – und dieser Punkt ist für den vorliegenden Beschluss am wichtigsten – bieten diese Abkommen der Kommission und dem betreffenden Drittland auch eine Grundlage, worauf die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme des jeweiligen Drittlands an den einzelnen Programmen der Union vereinbart werden können (die einschlägige Bestimmung findet sich in aller Regel in Artikel 5 des Rahmenabkommens).

---

[1] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das allgemeine Konzept zur Ermöglichung einer Beteiligung von ENP-Partnerstaaten an Gemeinschaftsagenturen und -programmen (KOM(2006) 0724 endg.).

[2] Siehe Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. Dezember 2003 – Vorbereitung der Teilnahme der westlichen Balkanländer an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft (KOM(2003) 748 endg.).

(2) Wie erwähnt, sehen die Rahmenabkommen vor, dass die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Kandidaten- oder ENP-Lands an einem bestimmten Programm in einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission, die im Namen der Union handelt, und dem betreffenden Beitritts-, Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- oder ENP-Land festzulegen sind. Der Abschluss dieser bilateralen verbindlichen Vereinbarungen über die Teilnahme des Drittlands an einem spezifischen Programm der Union erfolgt im **zweiten Schritt**.

(3) Bislang hat die Union mit einer Reihe von Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- und ENP-Ländern derartige Rahmenabkommen geschlossen, namentlich mit Albanien[3], Algerien[4], Armenien[5], Aserbaidschan[6], Bosnien-Herzegowina[7], Georgien[8], Jordanien[9], Kosovo[10], Libanon[11], Moldau[12], Montenegro[13], Marokko[14], Nordmazedonien[15], der

---

3 Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

4 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an den Programmen der Union (ABl. L 148 vom 13.6.2015).

5 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union (ABl. L 174 vom 13.6.2014).

6 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an den Programmen der Union (ABl. L 19 vom 24.1.2015).

7 Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

8 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union (ABl. L 8 vom 11.1.2014).

9 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (ABl. L 117 vom 27.4.2013).

10 Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos) über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (ABl. L 195 vom 27.7.2017).

11 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union (ABl. L 47 vom 20.2.2015).

12 Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 14 vom 19.1.2011).

Palästinensischen Behörde[16], Serbien[17], Tunesien[18], der Türkei[19] und der Ukraine[20], und ein derartiges Abkommen mit Israel[21] unterzeichnet.

(4) Der oben skizzierte zweistufige Ansatz impliziert, dass die Vereinbarung über die Teilnahme an einem spezifischen Programm der Union gemäß Artikel 5 des Rahmenabkommens von der Kommission auszuhandeln und abzuschließen und nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV anzunehmen ist.

(5) Eine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission zum Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme an einem spezifischen Programm der Union auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV ist allerdings nur in manchen Beschlüssen des Rates über den Abschluss von Rahmenabkommen mit Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- oder ENP-Ländern über die allgemeinen Grundsätze ihrer Teilnahme an Programmen der Union enthalten, namentlich in den Beschlüssen über die Protokolle

---

13 Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 43 vom 19.2.2008).

14 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Königreichs Marokko an den Programmen der Union (ABl. L 90 vom 28.3.2012).

15 Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

16 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an den Programmen der Union (ABl. L 121 vom 8.4.2021).

17 Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

18 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union (ABl. L 96 vom 11.4.2015).

19 Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002).

20 Protokoll zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union (ABl. L 18 vom 21.1.2011).

21 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 17.5.2008).

zu den Partnerschaftsabkommen mit Albanien[22], Algerien[23], Bosnien-Herzegowina[24], Kosovo[25], Libanon[26], Nordmazedonien[27], der Palästinensischen Behörde[28], Serbien[29], Tunesien[30] und der Türkei[31].

---

22 Beschluss 2005/524/EG des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

23 Beschluss (EU) 2017/85 des Rates vom 16. Januar 2017 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an Programmen der Union (ABl. L 14 vom 18.1.2017).

24 Beschluss 2005/525/EG des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

25 Beschluss (EU) 2017/1388 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos) über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (ABl. L 195 vom 27.7.2017).

26 Beschluss (EU) 2016/1225 des Rates vom 18. Juli 2016 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union (ABl. L 202 vom 28.7.2016).

27 Beschluss 2005/528/EG des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits betreffend den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

28 Beschluss (EU) 2024/375 des Rates vom 16. Januar 2024 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an Programmen der Union (ABl. L, 2024/375).

29 Beschluss 2005/527/EG des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005).

30 Beschluss (EU) 2015/2025 des Rates vom 26. Oktober 2015 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union (ABl. L 297 vom 13.11.2015).

31 Beschluss 2002/179/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002).

(6) Die Rahmenabkommen mit Armenien[32], Aserbaidschan[33], Jordanien[34], Georgien[35], Moldau[36], Montenegro[37], Marokko[38] und der Ukraine sehen zwar dasselbe Verfahren für den Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme an einem spezifischen Programm der Union vor, doch ist im Ratsbeschluss über den Abschluss dieser Rahmenabkommen[39] keine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV enthalten.

(7) Um Rechtssicherheit und Transparenz zu gewährleisten sowie aus Gründen des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ist es notwendig, die unter Nummer 6 genannten Beschlüsse des Rates über den Abschluss von Rahmenabkommen so zu ändern, dass sie ebenfalls eine ausdrückliche Ermächtigung

---

32 Beschluss 2014/347/EU des Rates vom 20. Februar 2014 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union (ABl. L 174 vom 13.6.2014).

33 Beschluss (EU) 2016/1210 des Rates vom 18. Juli 2016 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an Programmen der Union (ABl. L 199 vom 26.7.2016).

34 Beschluss 2014/163/EU des Rates vom 18. November 2013 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (ABl. L 89 vom 25.3.2014),

35 Beschlusses 2014/319/EU des Rates vom 12. Mai 2014 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union (ABl. L 165 vom 4.6.2014).

36 Beschluss 2011/28/EU des Rates vom 12. April 2011 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 131 vom 18.5.2011).

37 Beschluss 2088/127/EG des Rates vom 13. November 2007 über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 43 vom 19.2.2008); Beschluss 2010/224/EU, Euratom des Rates und der Kommission vom 29. März 2010 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. L 108 vom 29.4.2010).

38 Beschluss 2012/170/EU des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Königreichs Marokko an den Programmen der Union (ABl. L 90 vom 28.3.2012).

39 Beschluss 2011/290/EU des Rates vom 13. Mai 2011 über den Abschluss des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union (ABl. L 133 vom 20.5.2011).

der Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV enthalten, die Vereinbarung über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union nach dem in Artikel 5 der Rahmenabkommen vorgesehenen Verfahren mit diesen Ländern abzuschließen.

1.2. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorschlags

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sollen mit diesem Vorschlag die Beschlüsse des Rates über den Abschluss der Rahmenabkommen mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Jordanien, Moldau, Montenegro, Marokko und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme an Programmen der Union geändert werden, indem eine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission zum Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme an einem spezifischen Programm der Union auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV darin aufgenommen wird.

In Bezug auf die betreffenden Ratsbeschlüsse soll mit den vorgeschlagenen Änderungen dem Versäumnis, auf das in Erwägungsgrund 6 hingewiesen wird, Rechnung getragen werden, indem ein Artikel mit der ausdrücklichen Ermächtigung der Kommission zum Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme an einem spezifischen Programm der Union auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV sowie der entsprechende Erwägungsgrund eingefügt werden[40]. Darüber hinaus soll ein Verweis auf Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage in diejenigen Ratsbeschlüsse aufgenommen werden, die derzeit keinen solchen Verweis enthalten.

2. RECHTSGRUNDLAGE UND WAHL DES RECHTSINSTRUMENTS

2.1. Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses

In Anbetracht des Grundsatzes der Parallelität der Form ist Artikel 218 Absatz 6 AEUV die geeignete verfahrensrechtliche Grundlage für die Änderung von Beschlüssen des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte. Da es sich bei einigen der betreffenden Drittländer um Kandidatenländer handelt, sollte der vorliegende Ratsbeschluss gemäß Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 angenommen werden.

Zwar wurden Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte bereits zuvor geändert, doch gibt es keinen Präzedenzfall für Änderungen, mit denen eine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV aufgenommen wird. Die nachträgliche Erteilung einer solchen Ermächtigung in Bezug auf bereits geschlossene Abkommen wirft jedoch keine Probleme bezüglich der Rechtssicherheit auf, da die vorgeschlagenen Änderungen nur innerhalb der Union Wirkung zeigen würden, ohne dass sich dies auf das Rechtsverhältnis zwischen der Union und den betreffenden Drittländern auswirken würde.

Die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Änderungsbeschluss des Rates sollte ausschließlich Artikel 212 AEUV sein, unabhängig von den materiellen Rechtsgrundlagen der zu ändernden Beschlüsse des Rates. Der vorgeschlagene Beschluss des Rates regelt nur das Verfahren im Zusammenhang mit dem Abschluss der Vereinbarungen über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union und betrifft daher die Modalitäten der Zusammenarbeit

[40] In einigen Fällen, wie bei Moldau, wird Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage angeführt, ohne dass es einen durch einen Erwägungsgrund gestützten Artikel gibt, der eine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission zum Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme an einem spezifischen Programm der Union vorsieht (http://data.europa.eu/eli/dec/2011/283/oj).

zwischen der Union und dem betreffenden Drittland im Sinne von Artikel 212 Absatz 3 AEUV, der für alle Unionsprogramme gelten soll, an denen dieses Drittland teilnimmt, unabhängig vom Gegenstand dieser Programme.

2.2. Wahl des Instruments

Um den Grundsatz der Parallelität der Verfahren zu wahren, erhält der Vorschlag, mit dem eine Reihe von Beschlüssen des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte[41] geändert werden soll, die Form eines Vorschlags für einen Beschluss des Rates, der mit Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen wird.

[41] Beschluss (EU) 2014/347 des Rates, Beschluss (EU) 2014/319 des Rates, Beschluss (EU) 2011/283 des Rates, Beschluss (EU) 2012/176 des Rates, Beschluss (EU) 2011/290 des Rates, Beschluss (EU) 2016/1210 des Rates, Beschluss (EU) 2014/163 des Rates, Beschluss 2010/224/EU, Euratom des Rates und der Kommission.

2026/0359 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung von acht Beschlüssen über den Abschluss von Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Kandidatenländern und Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme an Programmen der Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In einer Vereinbarung über die Teilnahme eines Drittlands an einem spezifischen Programm der Union sind die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme dieses Drittlands an dem Programm der Union festgelegt, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag sowie die Berichterstattungs- und Evaluierungsverfahren.

(2) Gemäß dem 2002 eingeführten Konzept der Rahmenabkommen[1] werden die Vereinbarungen über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union mit den Beitritts-, Kandidaten- und potenziellen Kandidatenländern sowie den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) auf der Grundlage von Rahmenabkommen geschlossen, in denen die allgemeinen Grundsätze festgelegt sind, die in allen solchen Vereinbarungen befolgt werden müssen. In Ergänzung der Rahmenabkommen enthalten die genannten Vereinbarungen die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme des jeweiligen Drittlands an den einzelnen Programmen der Union.

(3) Die Rahmenabkommen und die Vereinbarungen über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union werden in der Regel in Form verbindlicher internationaler Übereinkünfte geschlossen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und für rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den finanziellen Beitrag des Drittlands sowie die Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in Bezug auf die Unionsmittel zu sorgen. Folglich unterliegen sowohl die Rahmenabkommen als auch die Vereinbarungen über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union dem Verfahren für den Abschluss von Übereinkünften nach Artikel 218 AEUV.

[1] Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das allgemeine Konzept zur Ermöglichung einer Beteiligung von ENP-Partnerstaaten an Gemeinschaftsagenturen und -programmen (KOM(2006) 0724 endg.).

(4) In allen Rahmenabkommen, die mit Beitritts-, Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- oder ENP-Ländern geschlossen werden, ist vorgesehen, dass die Vereinbarungen über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union von der Kommission, die im Namen der Union handelt, und den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands gemäß Artikel 5 des jeweiligen Rahmenabkommens geschlossen werden.

(5) Dies erfordert innerhalb der Union die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach der Rat die Kommission ermächtigen kann, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, gegebenenfalls vorbehaltlich besonderer Bedingungen, die der Rat an eine solche Ermächtigung knüpft.

(6) Die Union hat Rahmenabkommen und Protokolle über die Teilnahme an Programmen der Union mit Albanien[2], Algerien[3], Armenien[4], Aserbaidschan[5], Bosnien-Herzegowina[6], Georgien[7], Jordanien[8], Kosovo[9], Libanon[10], Moldau[11], Montenegro[12],

---

2 2005/517/EG: Beschluss des Rates vom 22. November 2004 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 1, ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 269 (MT), ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/517/oj).

3 Beschluss (EU) 2017/85 des Rates vom 16. Januar 2017 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an Programmen der Union (ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/85/oj).

4 2014/347/EU: Beschluss des Rates vom 20. Februar 2014 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union (ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/347/oj).

5 Beschluss (EU) 2015/105 des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls (ABl. L 19 vom 24.1.2015, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/105/oj).

6 2005/525/EG: Beschluss des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 80, ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 350 (MT), ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/525/oj).

7 2014/7/EU: Beschluss des Rates vom 5. Dezember 2013 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls (ABl. L 8 vom 11.1.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/7/oj).

8 2014/163/EU: Beschluss des Rates vom 18. November 2013 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den

Marokko[13], Nordmazedonien[14], der Palästinensischen Behörde[15], Serbien[16], Tunesien[17], der Türkei[18] und der Ukraine[19] abgeschlossen und ein derartiges

---

Programmen der Union (ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/163/oj).

9 Beschluss (EU) 2017/1388 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos) über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1388/oj).

10 Beschluss (EU) 2015/268 des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union (ABl. L 47 vom 20.2.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/268/oj).

11 2011/283/EU: Beschluss des Rates vom 12. April 2011 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 131 vom 18.5.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/283/oj).

12 2008/127/EG: Beschluss des Rates vom 13. November 2007 über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 43 vom 19.2.2008, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2008/127(1)/oj).

13 2012/176/EU: Beschluss des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Königreichs Marokko an den Programmen der Union (ABl. L 90 vom 28.3.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/176(1)/oj).

14 2005/528/EG: Beschluss des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits betreffend den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 867, ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 365 (MT), ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/528/oj).

15 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an den Programmen der Union (ABl. L 121 vom 8.4.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/570/oj).

16 2005/527/EG: Beschluss des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 360 (MT), ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/527/oj).

17 Beschluss (EU) 2015/575 des Rates vom 17. Dezember 2014 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und

Abkommen mit Israel[20] unterzeichnet. Allerdings enthalten nur die Ratsbeschlüsse über den Abschluss der Rahmenabkommen mit Albanien[21], Algerien[22], Bosnien-Herzegowina[23], Kosovo[24], Libanon[25], Nordmazedonien[26], der Palästinensischen

---

der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an Programmen der Union und über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls (ABl. L 96 vom 11.4.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/575/oj).

18 Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/179/oj).

19 2011/33/EU: Beschluss des Rates vom 8. November 2010 über den Abschluss des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union (ABl. L 18 vom 21.1.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/33(1)/oj).

20 Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Staates Israel an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 1 vom 28.3.2012, S. 39).

21 2005/524/EG: Beschluss des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 78 und ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 345 (MT), ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/524/oj).

22 Beschluss (EU) 2017/85 des Rates vom 16. Januar 2017 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Algerien an Programmen der Union (ABl. L 14 vom 18.1.2017, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/85/oj).

23 2005/525/EG: Beschluss des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 80 und ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 350 (MT), ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/525/oj).

24 Beschluss (EU) 2017/1388 des Rates vom 17. Juli 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Kosovo (Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos) über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Kosovos an Programmen der Union (ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1388/oj).

25 Beschluss (EU) 2016/1225 des Rates vom 18. Juli 2016 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Libanesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Libanesischen Republik an Programmen der Union (ABl. L 202 vom 28.7.2016, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1225/oj).

26 2005/528/EG: Beschluss des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits betreffend den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 86 und ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 365 (MT), ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/528/oj).

Behörde[27], Serbien[28], Tunesien[29] und der Türkei[30] eine ausdrückliche Ermächtigung der Kommission zum Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme an einem spezifischen Programm der Union auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV.

(7) Wenngleich in all diesen Rahmenabkommen mit Kandidaten-, potenziellen Kandidaten- und ENP-Ländern auf dieselbe Weise geregelt ist, dass die Vereinbarung über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands zu schließen ist, enthalten die Beschlüsse des Rates über den Abschluss der Rahmenabkommen mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Jordanien, Montenegro, Moldau, Marokko und der Ukraine hingegen keine entsprechende ausdrückliche Ermächtigung auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV.

(8) Um Rechtssicherheit und Transparenz zu gewährleisten sowie aus Gründen des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ist es notwendig, die in Erwägungsgrund 7 genannten Beschlüsse des Rates so zu ändern, dass die gegenwärtig fehlende ausdrückliche Ermächtigung der Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 7 AEUV, die Vereinbarung über die Teilnahme an spezifischen Programmen der Union zu schließen, hinzugefügt wird.

(9) Darüber hinaus sollte aus Gründen der Rechtssicherheit ein Verweis auf den Artikel 218 Absatz 7 AEUV als Rechtsgrundlage in diejenigen Beschlüsse des Rates aufgenommen werden, die einen solchen Verweis gegenwärtig nicht enthalten.

(10) Der Beschluss 2010/224/EU, Euratom des Rates und der Kommission[31], der Beschluss 2011/283/EU des Rates[32], der Beschluss 2011/290/EU des Rates[33], der Beschluss

---

27 Beschluss (EU) 2024/375 des Rates vom 16. Januar 2024 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits betreffend ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Palästinensischen Behörde an Programmen der Union (ABl. L, 2024/375, 22.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/375/oj).

28 2005/527/EG: Beschluss des Rates vom 2. Juni 2005 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 334M vom 12.12.2008, S. 360 (MT) und ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2005/527/oj).

29 Beschluss (EU) 2015/2025 des Rates vom 26. Oktober 2015 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Tunesischen Republik an den Programmen der Union (ABl. L 297 vom 13.11.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/2025/oj).

30 2002/179/EG: Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Türkei an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2002/179/oj).

31 2010/224/EU, Euratom: Beschluss des Rates und der Kommission vom 29. März 2010 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. L 108 vom 29.4.2010, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2010/224/oj).

2012/176/EU des Rates[34], der Beschluss 2014/163/EU des Rates[35], der Beschluss 2014/319/EU des Rates[36], der Beschluss 2014/347/EU des Rates[37] und der Beschluss (EU) 2016/1210 des Rates[38] über die Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Jordanien, Moldau, Montenegro, Marokko bzw. der Ukraine andererseits sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2014/347 wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

---

[32] 2011/283/EU: Beschluss des Rates vom 12. April 2011 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Moldau an den Programmen der Union (ABl. L 131 vom 18.5.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/283/oj).

[33] 2011/290/EU: Beschluss des Rates vom 13. Mai 2011 über den Abschluss des Protokolls zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Ukraine an den Programmen der Union (ABl. L 133 vom 20.5.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/290/oj).

[34] 2012/176/EU: Beschluss des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Königreichs Marokko an den Programmen der Union (ABl. L 90 vom 28.3.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2012/176(1)/oj).

[35] 2014/163/EU: Beschluss des Rates vom 18. November 2013 über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (ABl. L 89 vom 25.3.2014, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/163/oj).

[36] 2014/319/EU: Beschluss des Rates vom 12. Mai 2014 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und Georgien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Georgiens an den Programmen der Union (ABl. L 165 vom 4.6.2014, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/319/oj).

[37] 2014/347/EU: Beschluss des Rates vom 20. Februar 2014 über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Armenien an den Programmen der Union (ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/347/oj).

[38] Beschluss (EU) 2016/1210 des Rates vom 18. Juli 2016 über den Abschluss des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Aserbaidschan andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an Programmen der Union (ABl. L 199 vom 26.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1210/oj).

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114, 168, 169 und 172, Artikel 173 Absatz 3 sowie die Artikel 188 und 192 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7“.

2. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit Armenien zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Armeniens an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 2

Der Beschluss (EU) 2014/319 wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 7 und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2“.

2. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit Georgien zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Georgiens an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 3

Der Beschluss 2011/283/EU wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114, 168, 169 und 172, Artikel 173 Absatz 3 sowie die Artikel 188 und 192 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7“.

2. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit Moldau zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Moldaus an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 4

Der Beschluss 2012/176/EU wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 und Artikel 218 Absatz 7“.

2. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit Marokko zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Marokkos an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 5

Der Beschluss 2011/290/EU wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 114, 168, 169 und 172, Artikel 173 Absatz 3 sowie die Artikel 188 und 192 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7“.

2. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit der Ukraine zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Ukraine an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 6

Der Beschluss (EU) 2016/1210 wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7“.

2. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit der Republik Aserbaidschan zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Aserbaidschan an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 7

Der Beschluss (EU) 2014/163 wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 und Artikel 218 Absatz 7“.

2. Der folgende Artikel 1a wird eingefügt:

„Artikel 1a

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 8

Der Beschluss 2010/224/EU, Euratom wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis auf die Rechtsgrundlage erhält folgende Fassung:

„gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a, Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2 und Artikel 218 Absatz 7“.

2. Der folgende Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Im Rahmen des Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union eine Vereinbarung mit der Republik Montenegro zu schließen, in der die spezifischen Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme der Republik Montenegro an jedem einzelnen Programm, insbesondere auch der zu leistende finanzielle Beitrag, festgelegt werden. Die Kommission hält die zuständige Arbeitsgruppe des Rates auf dem Laufenden.“

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin